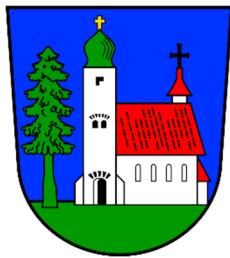


Stadt Waldkirchen



Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Waldkirchen (BGS/WAS)

Vom 17.12.2009

zuletzt geändert durch 4. Änderungssatzung vom 18.12.2025

Satzungsbeschluss	16.12.2009
Ausfertigung	17.12.2009
Bekanntmachung	17.12.2009 – 08.01.2010
Inkrafttreten	01.01.2010
1. Änderungssatzung	18.12.2013
Ausfertigung	19.12.2013
Bekanntmachung	19.12.2013 – 07.01.2014
Inkrafttreten	01.01.2014
2. Änderungssatzung	28.02.2018
Ausfertigung	06.03.2018
Bekanntmachung	06.03.2018 – 16.03.2018
Inkrafttreten	01.04.2018
3. Änderungssatzung	06.04.2022
Ausfertigung	25.04.2022
Bekanntmachung	25.04.2022 – 27.05.2022
Inkrafttreten	01.01.2022
4. Änderungssatzung	17.12.2025
Ausfertigung	18.12.2025
Bekanntmachung	18.12.2025 – _____
Inkrafttreten	01.01.2026

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Waldkirchen folgende

**Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung
der Stadt Waldkirchen
(BGS/WAS)**

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	<u>Seite</u>
§ 1 Beitragserhebung	2
§ 2 Beitragstatbestand	2
§ 3 Entstehen der Beitragsschuld	3
§ 4 Beitragsschuldner	3
§ 5 Beitragsmaßstab	3
§ 6 Beitragssatz	4
§ 7 Fälligkeit	4
§ 7a Beitragsablösung	5
§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse	5
§ 9 Gebührenerhebung	5
§ 9a Grundgebühr	5
§ 10 Verbrauchsgebühr	6
§ 11 Entstehen der Gebührenschuld	6
§ 12 Gebührenschuldner	6
§ 13 Abrechnung, Fälligkeit	7
§ 14 (gestrichen)	7
§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner	7
§ 16 Inkrafttreten	7
§ 16 Inkrafttreten (2014)	7
§ 16 Inkrafttreten (2018)	7
§ 16 Inkrafttreten (2022)	7
§ 16 Inkrafttreten (2026)	8

**§ 1
Beitragserhebung**

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Wasser-versorgungseinrichtung einen Beitrag.

**§ 2
Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht oder
2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) ¹ Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. ² Andern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) ¹ Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. ² Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2 200 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten

- bei bebauten Grundstücken auf das 5-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2 200 m²,
- bei unbebauten Grundstücken auf 2 200 m² begrenzt.

(2) ¹ Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ² Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³ Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. ⁴ Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. ⁵ Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) ¹ Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ² Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1 Alternative 1.

(4) ¹ Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. ² Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind,
- im Fall der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Fall der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des Absatz 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) ¹ Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Absatz 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. ² Dieser Betrag ist nachzuentrichten. ³ Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet worden ist.

(6) (gestrichen) ¹

§ 6 Beitragssatz

(1) Der Beitrag beträgt ^{2 3 4 5}

- | | |
|-----------------------------|----------|
| a) pro qm Grundstücksfläche | 1,26 EUR |
| b) pro qm Geschossfläche | 6,36 EUR |

(2) (gestrichen) ⁶

(3) (gestrichen) ⁷

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

¹ gestrichen mit 4. Änderungssatzung vom 18.12.2025

² geändert mit 1. Änderungssatzung vom 19.12.2013

³ geändert mit 2. Änderungssatzung vom 06.03.2018

⁴ geändert mit 3. Änderungssatzung vom 25.04.2022

⁵ geändert mit 4. Änderungssatzung vom 18.12.2025

⁶ gestrichen mit 4. Änderungssatzung vom 18.12.2025

⁷ gestrichen mit 4. Änderungssatzung vom 18.12.2025

§ 7a Beitragsablösung

¹ Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. ² Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. ³ Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Stadt entstehender Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinn des § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) ¹ Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. ² Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. ³ § 7 gilt entsprechend.

(3) ¹ Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. ² Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. ³ Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 9a) und Verbrauchsgebühren (§ 10).

§ 9a Grundgebühr

(1) ¹ Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q3) oder dem Nenndurchfluss (Qn) der verwendeten Wasserzähler berechnet. ² Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses bzw. des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. ³ Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss bzw. der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) ¹ Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss ⁸

bis	4 m ³ /h	64,20 EUR/Jahr
bis	10 m ³ /h	160,50 EUR/Jahr
bis	16 m ³ /h	256,80 EUR/Jahr

⁸ geändert mit 4. Änderungssatzung vom 18.12.2025

über 16 m ³ /h	401,25 EUR/Jahr
---------------------------	-----------------

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis 2,5 m ³ /h	64,20 EUR/Jahr
---------------------------	----------------

bis 6 m ³ /h	160,50 EUR/Jahr
-------------------------	-----------------

bis 10 m ³ /h	256,80 EUR/Jahr
--------------------------	-----------------

über 10 m ³ /h	401,25 EUR/Jahr
---------------------------	-----------------

§ 10 Verbrauchsgebühr

(1) ¹ Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.

² Die Gebühr beträgt 2,09 EUR pro Kubikmeter entnommenen Wassers.^{9 10 11 12}

(2) ¹ Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. ² Er ist von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) ¹ Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Gebühr 2,09 EUR pro Kubikmeter entnommenen Wassers. ¹³ ² Wird bei Ein- bis Zweifamilienhäusern auf einen Bauwasserzähler verzichtet, so wird als Gebühr eine Pauschale von 150 EUR berechnet.

§ 11 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.

(2) ¹ Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. ² Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. ³ Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührenschuld neu.

§ 12 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

⁹ geändert mit 1. Änderungssatzung vom 19.12.2013

¹⁰ geändert mit 2. Änderungssatzung vom 06.03.2018

¹¹ geändert mit 3. Änderungssatzung vom 25.04.2022

¹² geändert mit 4. Änderungssatzung vom 18.12.2025

¹³ geändert mit 4. Änderungssatzung vom 18.12.2025

(2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 13 Abrechnung, Fälligkeit

¹ Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. ² Die Grund- und Verbrauchsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 14 (gestrichen) ¹⁴

§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 16 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12.08.1997 mit dem Stand der Änderungssatzung vom 26.01.2006 außer Kraft.

§ 16 Inkrafttreten (2014)

(1) Die Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

§ 16 Inkrafttreten (2018)

(1) Die Satzung tritt am 01.04.2018 in Kraft.

§ 16 Inkrafttreten (2022)

(1) Die Satzung tritt [rückwirkend] am 01.01.2022 in Kraft.

¹⁴ gestrichen mit 4. Änderungssatzung vom 18.12.2025

§ 16
Inkrafttreten (2026)

(1) Die Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.